

# Reglement der Frauenriege

gegründet 1981

Grundsätzlich gelten die Statuten des STV Rapperswil. Ausnahmen und Zusätze regeln nachfolgende Artikel.

## I. ZUGEHÖRIGKEIT UND ZWECK DER RIEGE

### Art. 1

Die Frauenriege Rapperswil ist eine Riege des STV Rapperswil.

Zugehörigkeit

### Art. 2

Der Verein

- fördert die körperliche Ertüchtigung
- vermittelt eine sinnvolle Freizeitgestaltung
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit

Zweck

## II. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

### Art. 3

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- A-Mitglieder (turnende Aktivmitglieder)
- B-Mitglieder (nichtturnende Mitglieder)

Mitglieder-  
Kategorien/  
Meldepflicht

Alle diese Vereinsmitglieder sind dem STV zu melden.

### Art. 4

Mitglieder ab 30. Lebensjahr können aufgenommen werden. Zuständig für die Aufnahme ist die Generalversammlung. Ausnahmen können durch die GV bewilligt werden.

Mindestalter

### Art. 5

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

### Art. 6

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch einen GV-Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dem Mitglied muss vor-gängig die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt werden.

Ausschluss

**III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

**Art. 7**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Reglemente zu beachten und Vereins- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen.

Pflichten

Jedes aktive Mitglied ist bestrebt die Turnstunden und Versammlungen regelmässig zu besuchen.

**Art. 8**

Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar des Vereinsreglementes.

Reglement

**Art. 9**

Stimmberechtigt sind alle an der Versammlung anwesenden A- und B-Mitglieder. Diese sind wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimm- und Antragsrecht

**Art. 10**

Aktivmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Wählbarkeit

**Art. 11**

Alle turnenden Mitglieder sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) zu versichern.

Versicherung

**Art. 12**

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag gemäss GV-Beschluss. Ehrenmitglieder sind von dieser Pflicht enthoben.

Beitragspflicht

**Art. 13**

Aktivmitglieder, die aus der Frauenriege austreten wollen, haben dies dem VS per GV schriftlich mitzuteilen.

Austritte

**V. ORGANE**

**Art. 14**

Die Organe der Riege sind:

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Technische Leitung
- Revisoren
- Delegierte

Organe

**Generalversammlung**

**Art. 15**

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal statt. Sie setzt sich zusammen aus den:

- A- und B-Mitglieder
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisoren

Die Vertretung der Delegierten wird durch ein Reglement festgelegt.

Termin und  
Zusammen-  
setzung

**Art. 16**

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über ausserordentliche Verwendungen des Vereinsvermögens sowie Errichtung und Aufhebung von Fonds
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über die Durchführung von Anlässen
- Beschlussfassung über die Teilnahme an Anlässen
- Wahlen:
  - j) Vorstandsmitglieder
  - k) Präsidentin
  - l) Hauptleiterin
  - m) Revisoren
  - n) Delegierte
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ehrungen
- Erledigung von Anträgen, die vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellt werden

Genehmigung der Reglemente

Geschäfte

**Art. 17**

Anträge an die GV sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Eingabefrist für  
Anträge

**Art. 18**

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt mit Angabe der Traktanden schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus.

Alle ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Einberufung,  
Beschlussfähig-  
keit

**Art. 19**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Ausseror-  
dentliche GV

**Art. 20**

Sämtliche A-, B- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Antragsrecht

**Art. 21**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Reglementsrevisionen oder Auflösung, für welche eine 3/4-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

**Turnstand**

**Art. 22**

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische und organisatorische Fragen, sowie die Beteiligung an Anlässen können dem TS zur Entscheidung vorgelegt werden.

Einberufung

Der TS setzt sich aus A- und B-Mitglieder, Leiterteam und Vorstand zusammen und ist 14 Tage im Voraus anzukündigen.

Zusammensetzung

Abstimmung siehe Generalversammlung

**Einladungen zum Turnstand**

**Art. 23**

Die Einladung hat schriftlich und 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Einladung

**Vorstand**

**Art. 24**

Der VS setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin
- Hauptleiterin
- Kassierin
- Aktuarin
- Beisitzerin

Zusammensetzung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

**Art. 25**

Die Obliegenheiten des VS sind:

- allgemeine Leitung der Riege gemäss Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Aufgaben

**Art. 26**

Der VS versammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

**Art. 27**

Die Präsidentin zeichnet zu Zweien mit der Kassierin, der Aktuarin oder der Hauptleiterin rechtsverbindlich.

Zeichnungs-  
berechtigung

**Hauptleitung**

**Art. 28**

Die Obliegenheiten der Hauptleiterin sind:

- Koordination aller turnerischen Trainingsfragen mit dem Leiterteam
- Absolvierung von Riegenleiter-Kursen
- Abfassen des technischen Jahresberichtes

Aufgaben

**Art. 29**

Die TL versammelt sich, wenn es die Hauptleiterin oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten.

Einberufung

**Revisoren**

**Art. 30**

Zur Prüfung der Jahresrechnung sowie von Festabrechnungen sind durch die GV zwei Revisoren zu wählen. Ihre Amtszeit dauert ein Jahr. Die Prüfung erstreckt sich auf die materielle und formelle Richtigkeit der Rechnung. Die Rechnungsführer sind verpflichtet, den Revisoren jede wünschbare Auskunft über die Rechnungen und den Bestand des Vermögens zu geben.

Anzahl/  
Amtdauer/  
Obliegenheiten  
Aufgaben/  
Auskunftspflicht

**Delegierte**

**Art. 31**

Für besondere Organisationen und Vereinigungen sind durch den Vorstand Delegierte zu wählen. Sie sind an der GV zu bestätigen. Delegierte haben in jedem Fall die Interessen der Frauenriege bzw. des STV Rapperswil zu vertreten.

Anzahl, Wahl,  
Pflichten

**V. VERWALTUNG**

**Art. 32**

Über alle Generalversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

**Art. 33**

Die Detailaufgaben des VS sind in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Pflichtenhefte

**VI. FINANZEN**

<b><u>Art. 34</u></b>	Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember	Geschäftsjahr
<b><u>Art. 35</u></b>	Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus	Einnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Mitgliederbeiträgen</li> <li><input type="radio"/> Subventionen</li> <li><input type="radio"/> Erträgen des Vereinsvermögens</li> <li><input type="radio"/> Gewinne von Veranstaltungen</li> <li><input type="radio"/> freiwillige Beiträge und Schenkungen</li> </ul>	
<b><u>Art. 36</u></b>	Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus	Ausgaben
	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Verbandsbeiträgen</li> <li><input type="radio"/> Versicherungsbeiträgen</li> <li><input type="radio"/> Verwaltungskosten</li> <li><input type="radio"/> Beiträgen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen</li> <li><input type="radio"/> Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen</li> <li><input type="radio"/> weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben</li> <li><input type="radio"/> Pflichtabonnement der Zeitschrift "Gym-Life"</li> <li><input type="radio"/> Kurse (festgelegter Betrag)</li> </ul>	
<b><u>Art. 37</u></b>	Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt (max. CHF 200.--).	Mitgliederbeiträge
<b><u>Art. 38</u></b>	Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen	Beitragsfrei
	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Ehrenmitglieder (ganz)</li> <li><input type="radio"/> Mitglieder des VS (ganz)</li> </ul>	
<b><u>Art. 39</u></b>	Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.	Haftbarkeit
<b>VII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN</b>		
<b><u>Art. 40</u></b>	Änderungen einzelner Artikel des Reglementes können nur an der GV mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.	Teilrevision
<b><u>Art. 41</u></b>	Eine Totalrevision des Reglements kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand, $\frac{1}{2}$ der Aktivmitglieder oder $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder des Gesamtvereins, es verlangen. Sie wird an der GV mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen und durch den Stammverein genehmigt.	Totalrevision

**VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 42**

Die Auflösung der Frauenriege Rapperswil kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

**Art. 43**

Ein allfälliges Riegenvermögen ist dem Stammverein (STV Rapperswil) zu übergeben. Die Verwendung ist in Art. 68 der Statuten STV Rapperswil geregelt.

Vermögens-  
verwendung bei  
Riegenauflösung

**Art. 44**

Dieses Reglement ersetzt die Statuten vom 11. Januar 1989 (TV) und 23. Februar 1989 (DR).

Frühere  
Bestimmungen

Beschlossen an der Generalversammlung vom 14. Januar 2003

Inkrafttreten

Rapperswil, 15. Februar 2003

Für die Frauenriege

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Rita Schneider

Christine Hediger

Vorliegendes Reglement wurde durch den Vorstand des STV Rapperswil geprüft und genehmigt.

STV Rapperswil

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Susanne Sommer

Fritz Kummer